Satzung

Freiwillige Feuerwehr Ergoldsbach e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mitglieder
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Mitgliedbeiträge
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Vorstand
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands
§ 10	Sitzung des Vorstands
§ 11	Kassenführung
§ 12	Mitgliederversammlung
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 14	Ehrungen
§ 14 a	Vergütungen
§ 15	Datenschutz
§ 16	Auflösung

Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ergoldsbach e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 84061 Ergoldsbach.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ergoldsbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
 Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind

 a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 c) fördernde Mitglieder,
 d) Ehrenmitglieder.

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in Ergoldsbach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
 Zum Nachweis der körperlichen Eignung kann vom Kommandanten ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
 Für Feuerwehranwärter gelten die Altersgrenzen im Bayerischen Feuerwehrgesetz.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
 Vorschläge können von allen Mitgliedern gebracht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

 a) mit dem Tod des Mitglieds
 b) durch Austritt
 c) durch schriftliche Kündigung eines fördernden Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres
 d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 e) durch Ausschluss

2. Der Austritt oder eine Kündigung ist nur wirksam, wenn dies dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
 Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Nur von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

 a) dem Vorsitzenden
 b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 c) dem Schriftführer
 d) dem Kassenwart
 e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
 f) den stellvertretenden des Kommandanten
 g) dem Beisitzer
 h) dem Jugendwart

2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d und g genannten Vorstandsmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
 Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
 Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeiten und der Befugnisse des Vorstands und dessen Mitglieder kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

 a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens
e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

2. Der Vorsitzende und der Kommandant vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB und sind je allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000, -- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandsmitglieder durch Beschluss zugestimmt haben.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des Kommandanten geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich (per Brief oder per E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt bzw. beantragt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – ab dem Lebensalter, das nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz für das Wahlrecht zum Kommandanten maßgebende ist, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Siebtel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
 Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

a) eine Ehrung ausgesprochen werden oder
b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 14a Vergütungen

1. Das Amt der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach § 3, Nr. 26a EstG gezahlt wird. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

§ 15 Datenschutz

1. Die Freiwillige Feuerwehr Ergoldsbach legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet die Freiwillige Feuerwehr Ergoldsbach die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.

2. Die Freiwillige Feuerwehr Ergoldsbach verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Erreichbarkeiten von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltenen Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen und medizinische Daten (z. B. Allergien).

4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Landshut ist die Freiwillige Feuerwehr Ergoldsbach angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

1. Die Ursprungsfassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. November 1983 beschlossen und ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten.

2. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. April 1984 wurden die §§ 8 und 9 mit Wirkung vom 14. April 1984 geändert.

3. In der Mitgliederversammlung vom 20. März 2004 wurde inhaltlich und redaktionellen Änderungen der §§ 1, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 zugestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung vom 20. März 2010 hat der Ergänzung von § 8 Absatz 1, der Einführung von § 14 a und der daraus resultierenden Ergänzung in § 12 Absatz 1 Buchstabe f zugestimmt und die Satzung in der vorliegenden Form beschlossen.

5. In der Mitgliederversammlung vom 26. März 2011 wurden der Änderung von § 13 Absatz 2 und der Änderung § 14 a zugestimmt.

6. In der Mitgliederversammlung vom 21. März 2026 wurde den inhaltlichen und redaktionellen Änderungen der §§ 2, 5 bis 8 und 10, 12 bis 14, der Neuaufnahme von § 15 und Neunummerierung des bisherigen § 15 zugestimmt. Die Anpassung erfolgten anhand der Mustersatzung des Landesfeuerwehrverbandes. Die vorgenannten Änderungen sollen mit Eintragung in das Register wirksam werden.

Ergoldsbach, 03. April 2026



Thomas Huber

1. Vorsitzender